

Leistungen der Pflegeversicherung

Leistungsbeträge nach §43 Abs. 2 SGB XI		Individuelle Leistungszuschläge nach §43c SGB XI		Gesamtleistung der Pflegeversicherung
Pflegegrad	Leistungsbetrag in EUR/ Monat	Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflege	Zuschlag in EUR/ Monat	EUR/ Monat
1	(125,00)**	bis 12 Monate	-	125,00
2	770,00 €	mehr als 12 Monate	68,11	838,11
		mehr als 24 Monate	340,54	344,70
		mehr als 36 Monate	612,96	1.382,96
3	1.262,00	bis 12 Monate	953,50	1.723,50
		mehr als 12 Monate	68,12	1.330,12
		mehr als 24 Monate	340,59	1.602,59
4	1.775,00	mehr als 36 Monate	613,05	1.875,05
		bis 12 Monate	953,64	2.215,64
		mehr als 12 Monate	68,11	1.843,11
5	2.005,00	mehr als 24 Monate	340,56	2.115,56
		bis 12 Monate	613,00	2.388,00
		mehr als 36 Monate	953,55	2.728,55
5	2.005,00	mehr als 12 Monate	68,11	2.073,11
		mehr als 24 Monate	340,55	2.345,55
		mehr als 36 Monate	612,99	2.617,99
		mehr als 36 Monate	953,53	2.958,53

** In Pflegegrad 1 zahlt die Pflegekasse nur einen Zuschuss von 125 EUR monatlich. Der verbleibende Eigenanteil des Bewohners ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Heimentgelt gesamt (vgl. Tabelle Seite 1) und der Gesamtleistung der Pflegeversicherung.

Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgels ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als